

Gesetzesentwurf über ein nationales Brandversicherungsgesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **11 (1885)**

Heft 34

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-427099>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesetzesentwurf über ein nationales Brandversicherungsgesetz. *)

A. Allgemeines.

§ 1. Die Seltenheit der Brände, welche mit den dürftigen Herbst-erträgen der letzten Jahre und der gerechten Scheu des Publikums vor fremden Brandstoffen zusammenhängen, hat die Frage von der Bildfläche verdrängt. Heute ist es umgekehrt und in kürzester Zeit dürften die Nichtbrände zu den Ausnahmen gehören. Eine rechtzeitige Vorsicht bei älteren Gebäuden namentlich erscheint daher als nationale Pflicht. Es sollten folglich der Versicherung unterliegen:

- a. Auffällige und Seitengebäude, sowie kollektive Gebäulichkeiten von nicht ungefährlichem Zustand;
- b. Alle Gebäude, die noch keine Probe ihrer Brandfestigkeit bestanden haben.

§ 2. Brandfällen vorzubeugen ist strengstens untersagt, während allerdings die Regulirung derselben den kompetenten Organen zu überlassen ist. Als solche werden bezeichnet: Wirthe von genügender Erfahrung, Freunde und Begleiter des Brandobjektes. Niemals können dagegen Väter oder sonst in diese Kategorie gehörende Individuen hiezu ermächtigt werden.

§ 3. Brandstiftung kann gesetlicher Ahndung unterliegen, wenn ein dolus nachgewiesen ist, sowie bei Ignoriren der feuersgefährlichen Anlage. Im Uebrigen gilt § 2 hiefür. Fahrlässigkeit soll immer bestraft werden und umgekehrt absichtliche Brandstiftung, ausgenommen in den obigen Fällen, die träftige Unterstützung aller hiebei in Frage kommenden Personen finden.

§ 4. Das Strafmaß für fahrlässige Brandstiftung soll im Allgemeinen nach dem Brandstoff bemessen werden, welcher den Geschädigten zugefügt worden ist. Der Delinquent ist zur Aufnahme der nicht verbrauchten Stoffe zu verurtheilen.

B. Besonderes.

§ 5. Auffällige Gebäude sind nicht nach der Zahl der Jahre zu taxiren, sondern nach der noch vorhandenen Widerstandskraft. Die später zu nennenden Organe haben sich dieser Taxation zu widmen.

§ 6. Gebäude ohne Brandprobe sind dieser möglichst bald zu unterwerfen, wozu Jedermann von guten Brandkenntnissen autorisirt wird.

§ 7. Das vorzeitige Löschen des Brandes wird strengstens bestraft, sowohl bei obigen Gebäuden, als auch noch weit mehr bei solchen, die es vertragen können. Sollten gar ökonomische Rücksichten diesen Löschversuchen zu Grunde liegen, so werden die Strafen hiefür verdoppelt.

*) Wir halten es im Hinblick auf den kommenden Herbst für angezeigt, diese hochwichtige Frage dem Publikum zu unterbreiten.

Heil! Heil!

(Heilsarmeeelied nach: „Mädele ruck“.)

Herr! Herr! Du hast uns wieder mal prompt gerettet
Und unsrer Feinde Schaar recht wüß gebettet,
Glory für Jesu Blut!

Das wärscht uns ach so gut, Herr! Herr! zc. (Im Chor
und mit Händeklatschen zu repetiren.)

Hausirer sind zwar manchmal auch recht nette Christen,
Wenn sie nur nicht Patent berappen müßten.

Ja, durch des Herren Gunst
Haben wir's jetzt umsunst, Herr, Herr! (Wie oben.)

Wir müssen täglich manchen „Kriegsruf“ ja verkaufen,
Denn 's Essen schmeckt gar gut, wenn fortgelaufen
Man von der Arbeit, fest

Sich auf den Herrn verläßt, Herr, Herr! zc.

Komm Zürich, daß wir dich jetzt lernen pfeifen
Auf deine Polizei und zwanglos schweifen
In Jesu Liebesarm!

Ach, daß sich Gott erbarm! Herr! Herr! (Mit Holzschuhbegleitung.)

O wie schön.

Rüdi: Jetzt göh alli Regente uf's Land und uf d'Berge, um sich z'erhole und z'itärte.

Res: Ja, es ist doch schön, wenn me so nach em Füllenze recht cha go usruhe.

C. Die Versicherung.

§ 8. Gänzlich der Brandbeschädigung unterworfenen Gebäude sollen möglichst isolirt und außer den Brandrayon geschafft werden. Für wacklige und Seitengebäude sind starke Stützen rechtzeitig anzubringen. Vom Niederreißen ist jedoch abzusehen, auch bei den schlimmsten Fällen. Nur wenn die Stützen selbst in Brand gerathen, soll dem Niederfallen nicht gewehrt werden.

§ 9. Die Versicherung hat letzteren Falles in der Versicherung zu bestehen, es werde der Fall keinen Schaden nach sich ziehen.

§ 10. Obrigkeitliche Personen dürfen der Brandsätte nicht zu nahe treten. Sie haben Alles von ihrem Umkreise zu entfernen, was die Reparatur des Schadens verhindern könnte. Löschversuche dürfen höchstens mit Kaffee oder Selters gemacht werden.

§ 11. Noch nicht auf Brandfähigkeit erprobte alte Häuser dürfen ihm nicht ausgesetzt werden, bevor sie durch Anhäufung von feuerlichem Material und innenwiegend vor schädlichen Folgen bewahrt sind. Man kann hiezu Kaffeebohnen, Provenzeröl zc. nehmen.

§ 12. Eine genaue Ueberwachung hat bei dieser Kategorie als Versicherung zu dienen. Das frühzeitige Umfingreifen des Brandes ist zu dämpfen durch Selters und frische Luft.

§ 13. Da die Absperrung dieser Gebäude nicht wohl thunlich ist, soll nur gefordert werden, daß der Brandstoff verzehrt wird, bevor er Schaden bei ihnen anrichtet.

D. Die Brandbehörden.

§ 14. Hiezu sind in erster Linie die Beamten berufen. Sie bestehen aus leicht an ihrer Nasenspitze erkennbaren, meist ältern Leuten. Ihre Befolgung besteht in dem Bewußtsein, bei zahlreichen Bränden geholfen zu haben. Nebenverdienst ist nicht ausgeschlossen.

§ 15. Als freiwillige Mitarbeiter gelten Alle diejenigen, welche sich vor einem Brande nicht fürchten. Bevorzugt werden solche, die noch keinen Schaden in Feuergefährer erlitten haben.

E. Uebergangsbefimmungen.

§ 16. Die bisherigen Verordnungen haben rückwirkende Kraft, soweit es sich um Brände handelt, deren Folgen mehrere Tage gespürt werden.

F. § 17. Das neue Gesetz kommt zur Geltung, sobald der Kaiser auf der Tagesordnung steht.

Bismarck und Kaluok.

Sie haben sich gesehen
Im trauten Kabinet;
Man sah sie kommen und gehen,
Gehört hat man sie net.

Es raunt von seltenen Dingen,
Von einem großen Schritt;
Man hört es wenigstens klingen
Und Einer rief: Profit!

Bücheranzeigen.

„Aber wohin mit der Freud?“ Ein Protest der Jeunesse dorée gegen Frau Guillaume-Schack.

„Gegen Verstopfungen,“ ein Hülfsbuch für die Bahnhofsvorstände.

„Harmlose Plaudereien,“ Auszüge der wichtigsten Kantonsrathsverhandlungen.

„Neue Wanderlieder,“ für die Naturalverpflegung umgearbeitet zu Handen derer, die dann noch singen mögen.

„Der kleine Vereinsmeier,“ rechtzeitige Einführung in diesen wichtigen Theil des öffentlichen Lebens.

„Was man nicht braucht, um ein Blatt zu gründen,“ Anleitung für latente Schriftstellerkräfte.

„Des Kelches Neige,“ fröhliche Unterhaltungen im Katzenjammer.

„Der Klingelbeutel,“ ein trostloses Spielzeug für Abgebrannte.

„Der Wettrenner,“ eine Anleitung, um an's Ziel zu kommen.